

sicht über die Richtigkeit der Dispensation glaubhaft zu den Acten zu bringen." Die Deputation glaubt, ein Abgehen von dem Antrage empfehlen zu können, da jeder Gerichtsherr in diesem Punkte mit dem Gerichtshalter sich dahin einverstehen kann, daß der Gerichtshalter Nichts ohne die Genehmigung des Gerichtsherrn vornehme. Das, glaube ich, steht fest.

Präsident v. Gerßdorf: Auch hier frage ich: ob die Kammer diesen Antrag fallen lassen will? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Ich muß hier bemerken, daß, wenn der zweite Abschnitt wegfällt, auch die von uns bevorzugte Zusatzparagraphe in Wegfall kommen würde. Da nun der zweite Abschnitt wegfällt, so dürfte auch kein Bedenken sein, diesen Zusatz fallen zu lassen.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn die geehrte Kammer davon überzeugt ist, so dürfte auch der Zusatz wegfallen. — Wir würden nun zum fernern Gegenstande der Tagesordnung übergehen können, zu dem, was noch bei dem Gesetzentwurfe über den Schuldarrest zu bemerken ist. Herr D. Günther wird die Güte haben, Ihnen das Desfallige zu eröffnen.

Referent Domherr D. Günther: Bei dem eingeleiteten Vereingungsverfahren über die Differenzen, die in Bezug auf das Gesetz über den Schuldarrest noch übrig waren, ist es gelungen, alle Differenzpunkte bis auf einen einzigen zu vereinigen, und auch dieser einzige hat sich später noch beseitigt. Er bezieht sich auf §. 37 des Gesetzentwurfes. Diese §. lautet: „Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.“ Die erste Kammer war diesem Satze vollständig beigetreten, nicht so die zweite Kammer. Diese hatte eine andere §. vorgeschlagen, die so lauten sollte: „Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter nicht verhängt werden. Es kann jedoch der Gläubiger zu jeder Zeit von der Schulhaft zur Hülfsvollstreckung in die Güter übergehen, zu der Erstern aber nur dann und auf solange zurückkehren, als die auf §. 40 bestimmte Zeitfrist noch nicht abgelaufen ist.“ Im Vereingungsverfahren erboten sich zwar die Mitglieder der jenseitigen Deputation, diesen Satz fallen zu lassen, sie bestanden aber zugleich darauf, daß dann auch die betreffende §. des Gesetzes in Wegfall kommen sollte, womit man sich diesseits nicht einverstehen konnte. Allein in der gestrigen Debatte über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer hat diese letztere den Beschluß gefaßt, nicht nur das von ihr früher angenommene Amendement wieder aufzugeben, sondern die §. des Gesetzes, also die Worte: „Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden,“ anzunehmen, so daß sie dadurch sich mit der ersten Kammer conformirt hat und hierüber keine Meinungsverschiedenheit mehr vorhanden ist. — Was aber die Punkte betrifft, über welche schon in dem Vereingungsverfahren eine Annäherung bewirkt worden ist, so ist der erste in §. 34 enthalten. Es ist hier die Deputation der zweiten Kammer und bei der gestrigen Debatte auch die zweite Kammer selbst vollständig der Fassung beigetreten, welche von Ihnen bei der letzten Session über diesen Gegenstand angenommen worden

ist. Jedoch hat man für zweckmäßig gefunden, am Schlusse der §. einen kleinen Zusatz hinzuzufügen. Der Schluß der §. lautet nämlich: „Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Intestaterbfall oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall übertragen worden ist.“ Hier soll dazukommen: „mithin auch durch Testament.“ Es wurde nämlich in der Vereingungsdeputation gezwifelt, ob durch die Worte: „durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft auf den Todesfall“ der Fall des Testaments mit getroffen worden sei. Nun ist zwar Ihre Deputation der völligen Ueberzeugung, daß durch die Worte: „ein freiwilliges Geschäft auf den Todesfall“ auch Testamente bezeichnet werden. Da indessen das Ueberflüssige nicht immer und wenigstens hier nicht schädlich ist, so vereinigte man sich, damit keine fernere Differenz bestehe, dahin, die Worte: „mithin auch durch Testament“ hier aufzunehmen. Ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesen Zusatz genehmigt.

Präsident v. Gerßdorf: Die Kammer hat den Zusatz angenommen, und ich frage: ob sie ihn genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Eine weitere umfangreiche Verhandlung hat über §. 40 stattgefunden. Mußte man auf der einen Seite sich überzeugen, daß diese §., wie sie in dem Gesetze gefaßt war, zu mannichfaltigen Mißbräuchen möglicherweise Veranlassung geben kann, so konnte man doch Seiten Ihrer Deputation auf der andern Seite derjenigen großen Ausdehnung der Befreiung vom Schuldarreste nicht beipflichten, welche von Seiten der zweiten Kammer beschlossen worden war. Durch die gütige Bemühung der Herren Regierungskommissarien ist es nun gelungen, einen Vermittelungsvorschlag aufzustellen, der nicht nur von beiden vereinigten Deputationen, sondern dann auch von der zweiten Kammer selbst genehmigt worden ist. Er besteht darin, daß §. 40 des Gesetzes in Wegfall kommen, stattdessen aber 4 §§. folgenden Inhalts hinzugefügt werden sollen: „§. 40a. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. §. 40b. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren statt. Es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen. §. 40c. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer besondern Urkunde beruht und aus der letztern nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft worden.“ Ich bemerke hier beiläufig, daß in der von Seiten der zweiten Kammer ausgegangenen Zusammenstellung der Differenzpunkte in der letzten